

Sammelbandes vereint schließlich regionale und Länder-Analysen: Die Außenwirtschaftspolitik der (bisher) sozialistischen Staaten wird von *Monkiewicz* und *Brezinski* recht ungünstig bewertet. Der erste Augur bescheinigt joint ventures (noch) keine Erfolge (428), der zweite sieht die RGW-Strategie eines "export-led growth" für die weniger entwickelten Mitgliedstaaten (Kuba, Mongolei, Vietnam) als gescheitert an (473). Positiv beurteilt hingegen *Choi* die regionale Zusammenarbeit im pazifischen Becken, trotz des "unvermeidlichen, aber nicht immer vorteilhaften Einflusses" Japans (531). Die Dynamik könne und solle Antriebskräfte für die Weltwirtschaft insgesamt freisetzen. *Choi* verkennt dabei nicht, daß eine pazifische Kooperation - wenn auch nur "in principle" (540) - über die Region hinausblicken muß; in diesem Teil der Erde biete sich aber eine hervorragende Gelegenheit, Nord-Süd-Probleme auf einer regionalen Basis zu diskutieren (ebd.) - auch zu lösen?

Fazit aus heutiger Sicht: Das Abbröckeln einer "Zweiten" Welt ändern nichts an den Zwängen zu Strukturanpassung (in Süd und Nord), verdeutlicht vielmehr, sofern noch nötig, das Gebot weiterer (verstärkter) "economic cooperation" zum Nutzen aller "in the global system" (*Wohlmuth* 97).

*Ludwig Gramlich*

*T. Akinola Aguda / Abdur Rahman I Doi / B. A. Rwezaura*

#### **African and Western Legal Systems in Contact**

Bayreuth-African Studies Series 11 (herausgegeben von Eckart Breiting)

Bayreuth 1989, 89 S., DM 10,-- (DM 12,-- for overseas countries)

Alle drei Autoren der vorliegenden Schrift beschäftigen sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit der Rechtsentwicklung des afrikanischen Kontinents. Dabei fällt der Beitrag *T. Akinola Aguda's* "The Machinery of Justice and the Training and Appointment of Judges in Nigeria" hinter die Beiträge der beiden anderen Autoren zurück. Aguda stellt lediglich den organisatorischen Aufbau der nigerianischen Judikative und den organisatorischen Ablauf des Verfahrens bei der Ernennung von Richtern dar. Dabei beschränkt er sich auf die Wiedergabe der Verfassungsbestimmungen, ohne sich im einzelnen mit der Ausgestaltung und Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen Gerichte und Kommissionen, die gerade im föderalen und multikulturellen Staat hohe Brisanz beinhaltet (vgl. *Nwabueze, Nigeria's Presidential Constitution 1979 - 1983*, London, Ikeja, New York 1985), zu befassen. Ebenso beschränken sich die Ausführungen zur juristischen Ausbildung auf den Hinweis auf das vierjährige Studium an einer der 17 juristischen Fakultäten des Landes und die einjährige Praxisphase an der Nigerian Law School in Lagos. Hinweise zur Situation an den

Universitäten und zum organisatorischen Aufbau sowie der finanziellen Unterstützung der Studenten und Praktikanten insbesondere in Lagos fehlen völlig.

Interessant ist der Beitrag von *Abdur Rahman I Doi* "The Impact of English Law Concepts on the Administration of Islamic Law in Nigeria". Doi stellt nicht nur den historischen Wandel des islamischen Rechts unter der Kolonialherrschaft, sondern auch nach der Unabhängigkeit dar. Beiden historischen Phasen ist das Bestreben der jeweiligen Regierung gemein, das islamische Recht in seiner Anwendung zurückzudrängen, obgleich ihm insbesondere im Personenstandsrecht auch heute noch eine bedeutende Funktion bei der Befriedung sozialer Konflikte zukommt. Noch 1975 wurde von der von General Murtala Mohammed eingesetzten Kommission festgestellt, daß im Norden Nigerias 94 % aller Rechtsfälle von den "Native Courts" und nur 6 % von den "Magistrates and High Courts" entschieden werden (S. 34).

Die sozialen Widersprüche in der Handhabung traditionellen Rechts werden bei *B. A. Rwezaura* "The Changing Role of the Extended Family in Providing Economic Support for an Individual in Africa" offenbar. Ebenso wie Doi weist Rwezaura auf den sozialen Wandel, der die Anwendung traditionellen Rechts mehr denn je in Frage stellt hin. Dabei wird dessen Funktion keinesfalls verklärt, sondern auch die Gefahr einer Benachteiligung einzelner Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Frauen, hervorgehoben. Die Darstellung verschiedener Gerichtsurteile belegt, daß auch die Rechtsprechung bei der Anwendung traditionellen Rechts einen Wandel vollzieht und Benachteiligungen einzelner Bevölkerungsgruppen auszuschließen versucht.

*Ulrich Werwigg*

### **Comparative Study of Cooperative Law in Africa**

A Six Country Report by Marburg Consult for Self-help Promotion.

Published by Marburg Consult, 670 pp., DM 48,--

Cooperative Law in Africa is one area of the law which does not interest lawyers very much, perhaps because it deals with rural inhabitants with whom lawyers are not usually in touch. And yet, cooperatives have existed in Africa, in one form or another, for centuries. This publication is, therefore, a welcome incentive to lawyers willing to take a new look at the subject.

The book is a compendium of studies carried out in six African countries, Burkina Faso, Ghana, Ivory Coast, Nigeria, Senegal and Tanzania. All contributors are indigenous to the countries they studied. The stated aim of the study is to "... meet urgent research needs in the fields of development theory and policy and cooperative law". Sponsors of the study recognise that, with a realistic approach to rural development would seem to be the promo-